



**Gemeinde  
Emsbüren**

**LANDKREIS EMSLAND**

**Bebauungsplan Nr. 142**

**„Baugebiet nördlich der Ludgerstraße“**

**Umweltplanerischer Fachbeitrag**

**inkl. Artenschutzbeitrag**

(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 218458

Datum: 2019-12-11

**IPW**  
**INGENIEURPLANUNG**  
Wallenhorst

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS .....</b>	<b>4</b>
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes .....	5
1.3	Fachziele des Umweltschutzes.....	5
<b>2</b>	<b>BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....</b>	<b>6</b>
2.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) .....	6
2.2	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	10
2.3	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	11
2.4	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) .	11
2.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).....	12
2.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB).....	12
2.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB) .....	12
2.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB) .	12
<b>3</b>	<b>WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN .....</b>	<b>13</b>
3.1	Auswirkungsprognose .....	13
3.2	Umweltrelevante Maßnahmen .....	15
<b>4</b>	<b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>18</b>
<b>5</b>	<b>ANHANG.....</b>	<b>19</b>
5.1	Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung .....	19
5.1.1	Eingriffsflächenwert .....	19
5.1.2	Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes .....	20
5.1.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits .....	20
5.2	Artenschutzbeitrag.....	21
5.2.1	Rechtliche Grundlagen .....	21
5.2.2	Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren .....	23
5.2.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung.....	32
5.2.4	Zusammenfassung .....	35
5.3	Bestandsplan.....	36

---

Wallenhorst, 2019-12-11

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**



Desmaworitz

---

**Bearbeitung:**

Henrik Klawa, B.Eng.

Wallenhorst, 2019-12-11

Proj.-Nr.: 218458

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner  
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88  
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst  
<http://www.ingenieurplanung.de>  
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen  
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

## **1 Beschreibung des Planvorhabens**

### **1.1 Anlass und Angaben zum Standort**

Die Gemeinde Emsbüren plant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 142 „Baugebiet nördlich der Ludgeristraße“ die südliche Erweiterung der bebauten Ortslage bzw. des Ortskernes zwischen den Straßen Oevelgünne und der Ludgeristraße, gleichsam als Lückenschluss zwischen dem südlichen Ortskernrand und dem weiter südlich gelegenen Heimathof. Es grenzen die Bebauungspläne Nr. 126 und Nr. 115 an, wobei letzter teilweise überplant wird.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 3,36 ha.

Es besteht Bedarf an Wohnbebauung für verschiedene Bevölkerungsgruppen (Familien, ältere Menschen, auch Wohneinrichtungen für die Pflege und Betreuung älterer Menschen sowie einer Kindertagesstätte).

Die geplante Wohnsiedlungsentwicklung ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Emsbüren weitgehend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, Teilflächen sind als Verkehrsanlage sowie als Sonderbaufläche (Heimathof) ausgewiesen.

Der Bedarf an den vorgenannten Nutzungen und Wohneinrichtungen kann nicht mehr durch vorhandene Bauflächen oder durch die Nachverdichtung besiedelter Bereiche bedient werden. Es besteht Planungserfordernis. Aus diesem Grund hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung am 17.09.2019 beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Das Verfahren wird nach § 13b BauGB durchgeführt. Die Regelungen und Vorgaben des § 13a BauGB, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde, gelten dementsprechend auch für dieses Planverfahren. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Dennoch sind für Bebauungspläne nach §13a und §13b BauGB immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Denn weiterhin gilt nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

Werden somit bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren auf der einen Seite bestimmte Umwelanforderungen bzw. spezielle Rechtsfolgen (Umweltbericht, Eingriffsregelung/Kompensationspflicht) reduziert bzw. ausgesetzt, bleibt es dennoch bei der grundsätzlichen Verpflichtung zur Beachtung des Umwelt- und Naturschutzes.

## 1.2 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Vorgesehen ist die Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten, von Straßenverkehrsflächen, von Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (öffentliche Parkflächen) sowie einer öffentlichen Grünfläche (Zweckbestimmung: Straßenbegleitgrün).

<b>Fläche insgesamt (Geltungsbereich):</b>	ca. 33.565 m <sup>2</sup>
- Allgemeine Wohngebiete (WA)	ca. 20.590 m <sup>2</sup>
- Straßenverkehrsflächen	ca. 8.555 m <sup>2</sup>
- Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	ca. 3.600 m <sup>2</sup>
- Öffentliche Grünfläche	ca. 820 m <sup>2</sup>

Für die allgemeinen Wohngebiete wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zzgl. Überschreitung auf 0,6 festgesetzt. Die Versiegelung ergibt sich aus der möglichen Versiegelung innerhalb der allgemeinen Wohngebiete, der Straßenverkehrsflächen sowie der Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung. Die im Plangebiet auf Grundlage des Bebauungsplans maximal zulässige Versiegelung ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Flächennutzung	Größe in m <sup>2</sup>	Faktor	Größe in m <sup>2</sup>
Allgemeine Wohngebiete	20.590	0,6	12.354
Straßenverkehrsflächen	8.555	1,0	8.555
Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	3.600	1,0	3.600
<b>Versiegelung</b>			<b>24.509</b>

Bei der hier ermittelten Versiegelung ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nicht vollständig um eine neu zugelassene Versiegelung handelt. Für den südlichen sowie westlichen Teil des hier vorliegenden Plangebietes gilt derzeit der B-Plan Nr. 115. Dieser sah in diesem Bereich bereits Straßenverkehrsflächen (einschließlich Straßenverkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Parkplatz) vor. Die auf Grundlage des B-Planes Nr. 115 im hier vorliegenden Plangebiet zulässige Versiegelung liegt bei ca. 13.790 m<sup>2</sup>. Zieht man nun die bereits zulässige Versiegelung von der mit der vorliegenden Planung möglichen Versiegelung in Höhe von ca. 24.509 m<sup>2</sup> ab, so ergibt sich innerhalb des Geltungsbereiches rein rechnerisch eine zusätzlich mögliche Neuversiegelung von ca. 10.719 m<sup>2</sup>.

## 1.3 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<<sup>1</sup>.

Räumliche Gesamtplanung

### Regionales Raumordnungsprogramm (RRÖP):

Für den Landkreis Emsland liegt ein Regionales Raumordnungsprogramm aus dem Jahre

<sup>1</sup> Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

2010 vor. Die Gemeinde Emsbüren ist im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland als Grundzentrum mit den Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ festgelegt. Weiterhin wird die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung“ dargestellt. Für das hier vorliegende Plangebiet wird weitgehend eine vorhandene Bebauung/ein bauleitplanerisch gesicherter Bereich dargestellt.

### **Flächennutzungsplan (FNP):**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Emsbüren stellt das Plangebiet weitgehend als Fläche für die Landwirtschaft dar, Teilflächen sind als Verkehrsanlage sowie als Sonderbaufläche (Heimathof) ausgewiesen. Im Zuge der FNP-Änderung werden die Darstellungen in Wohnbauflächen geändert.

### Landschaftsplanung

### **Landschaftsrahmenplan (LRP):**

Für den Landkreis Emsland liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 2001 vor. Dieser trifft jedoch für das Plangebiet keine zeichnerischen Aussagen.

### **Landschaftsplan (LP):**

Für die Gemeinde Emsbüren liegt kein Landschaftsplan vor.

## **2 Bestandsaufnahme und -bewertung**

### **2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)**

Bei dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren handelt es sich um ein Verfahren nach § 13b BauGB. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden und es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Dennoch sind für diese Bebauungspläne immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Hierzu wird auch eine überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Mit Blick auf diese Bilanzierung ist eine Einstufung der Wertigkeit der im Plangebiet vorhandenen Strukturen bzw. Nutzungen erforderlich.

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z. B. gefährdeten Arten gemacht.

### **Realnutzung / Biotoptypen**

Für das hier betrachtete Plangebiet wurde im Zuge zweier Ortsbegehungen (06.02.2019/21.08.2019) die Nutzung erfasst. Eine detaillierte Biotoptypenkartierung und ein gesonderter Bestandsplan sind nicht notwendig. Mit Blick auf die überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden den angetroffenen Nutzungen in Anlehnung an den „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (vgl. v. DRACHENFELS, 2016) entsprechende Biotoptypen zugeordnet.

Die überschlägige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)<.

#### Planungsrechtlich abgesicherter Bestand:

##### Öffentliche Straßenverkehrsfläche/Anpflanzung von Bäumen Wertfaktor 0/2

Die Ursprungsplanung sah einen Kreisverkehr am Knotenpunkt Ahlder Straße/L40/Ludgeristraße sowie eine Neutrassierung der Ludgeristraße vor. Innerhalb dieser Straßenverkehrsflächen waren 26 Bäume zur Anpflanzung festgesetzt.

In der Örtlichkeit ist weder ein Kreisverkehr noch eine Neutrassierung noch eine Baumanpflanzung vorhanden. Der Bereich der geplanten Neutrassierung zeigt sich als artenarmes Intensivgrünland (sh. 9.6), welcher als Parkplatz für Besucher des Heimathofes genutzt wird. Am östlichen Randbereich ist ein Teilbereich des bestehenden Wohnheimes (sh. 13.4b) mit angrenzendem Trittrasen (sh. 12.1.4) vorhanden.

Östlich entlang der Straße Lange Straße bzw. Ahlder Straße befindet sich eine Baumreihe, bestehend aus 8 Eichen mit einem BHD von bis zu ca. 25 cm, von denen 5 Stück innerhalb und 3 Stück außerhalb des planungsrechtlich abgesicherten Bestandes liegen, sowie 2 Linden mit einem BHD von bis zu ca. 20 cm, welche beide innerhalb des planungsrechtlich abgesicherten Bestandes liegen. An den Gehölzen waren, soweit vom Boden aus ersichtlich, keine offensichtlichen Höhlungen erkennbar.

Für die öffentliche Straßenverkehrsfläche wird im Sinne einer versiegelten Fläche ein Wertfaktor von 0 angenommen. Für die 26 anzupflanzenden Bäume wird im Sinne einer Neuanpflanzung von Einzelbäumen eine Fläche von 10 m<sup>2</sup> pro Baum und ein Wertfaktor von 2 angenommen.

##### Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (öffentl. Parkfläche)/Anpflanzung von Bäumen/Erhaltung von Bäumen Wertfaktor 0/2/Erhalt

Die Ursprungsplanung sah südlich der geplanten Neutrassierung der Ludgeristraße eine öffentliche Parkfläche für den Heimathof vor. Innerhalb dieser Parkfläche waren 9 Bäume zur Anpflanzung und 6 Bäume zum Erhalt festgesetzt.

In der Örtlichkeit ist weder eine Parkfläche noch eine Anpflanzung von Bäumen vorhanden. Der Bereich zeigt sich als bestehende Straße (Ludgeristraße), an welche nördlich ein artenarmes Intensivgrünland (sh. 9.6) sowie Fragmente einer Baum-Wallhecke (Eichen und Zitterpappeln) anschließen. Baum-Wallhecken sind gemäß § 22 NAGBNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile. Der Eingriff in die Baum-Wallhecke gilt durch den B-Plan Nr. 115 als kompensiert. Südwestlich bzw. südöstlich sind 6 größere Gehölze (Eichen, Linden, Brusthöhendurchmesser (BHD) zwischen 80 und 110 cm), von denen 4 im Plangebiet liegen, vorhanden, die gemäß B-Plan Nr. 115 zum Erhalt festgesetzt waren.

Für die öffentliche Parkfläche wird im Sinne einer versiegelten Fläche ein Wertfaktor von 0 angenommen. Für die 9 anzupflanzenden Bäume wird im Sinne einer Neuanpflanzung von Einzelbäumen eine Fläche von 10 m<sup>2</sup> pro Baum und ein Wertfaktor von 2 angenommen. Die gemäß B-Plan Nr. 115 zum Erhalt festgesetzten, sich im Plangebiet befindlichen 4 Bäume werden im B-Plan Nr. 142 ebenfalls zum Erhalt festgesetzt.

Fläche für Wald Wertfaktor 5

Die Ursprungsplanung sah im südöstlichen Randbereich des Plangebietes eine Fläche für Wald vor.

In der Örtlichkeit zeigt sich dieser Bereich als Straßenparzelle bzw. angrenzender Straßenseitenraum der Ludgerstraße, in die Kronentraufbereiche der südlich gelegenen Gehölz-/Waldbestände hineinragen.

Realnutzung/Biotoptypen außerhalb des planungsrechtlich abgesicherten Bestandes:9.6 Artenarmes Intensivgrünland (GI) Wertfaktor 2

Der Großteil des Plangebietes zeigt sich als artenarmes Intensivgrünland. Der südliche Bereich dient als Parkplatz für den südlich befindlichen Heimathof.

12.4 Baumreihe des Siedlungsbereichs (HEA)10.4a Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH) Wertfaktor 3/3/Erhalt

Am westlichen Randbereich des Plangebietes befindet sich innerhalb einer halbruderalen Gras- und Staudenflur eine Baumreihe, bestehend aus 3 Eichen mit einem BHD von bis zu ca. 25 cm. An den Gehölzen waren, soweit vom Boden aus ersichtlich, keine offensichtlichen Höhlungen erkennbar. Eine Eiche im nördlichen Randbereich wird zum Erhalt festgesetzt.

10.4b Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH) Wertfaktor 3

Im östlichen Bereich des Plangebietes hat sich zwischen dem artenarmen Intensivgrünland und der Wohnbebauung eine halbruderale Gras- und Staudenflur in Nord-Süd-Ausbreitung angesetzt, die mal breitere und mal schmalere Bestände aufweist.

12.1.4 Trittrassen (GRT) Wertfaktor 1

Um das Wohnheim hat sich ein Trittrassen gebildet.

13.4a Versiegelte Flächen (X) Wertfaktor 0

Zwischen der Straße „Lange Straße“ und der halbruderalen Gras- und Staudenflur/dem Baumbestand (sh. 10.4a/12.4) erstreckt sich ein Fuß- und Radweg.

13.4b Versiegelte Flächen (X) Wertfaktor 0

Im östlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein Wohnheim. Dieses wird im Zuge der Planungen abgerissen.

Angrenzende Bereiche

Nördlich an das Plangebiet grenzt die Straße „Oevelgünne“ mit Wohnbebauung sowie das St. Bonifatius-Hospital an. Östlich schließt die Straße „Mehringer Straße“ an. Südlich befindet sich der Heimathof mit angrenzendem Wald-/Gehölzbestand. Westlich grenzt die Straße „Lange Straße“ an.

### **Biologische Vielfalt (Biodiversität)**

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

#### Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Im Plangebiet kommen keine Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0, 1 oder 2 der Roten Liste vor. Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor.

#### Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial / artenschutzrechtlich relevante Arten

Angaben zu streng geschützten Arten bzw. zu artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen nicht vor.

Im Zuge der Vorortbegehungen im Februar und August 2019 wurden keine konkreten Hinweise oder Vorkommen artenschutzrelevanter Arten bzw. von deren Lebensstätten festgestellt. Bereiche besonderer faunistischer Bedeutung konnten hierbei ebenfalls nicht erkannt werden.

Die vorhandenen Biotopstrukturen (Intensivgrünland mit Saumstrukturen, Gebäude, einzelne Gehölzbestände) bieten Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für verbreitete und ungefährdete Vogelarten.

Weiterhin stellen die Freiflächen durchschnittlich bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Die intensive Nutzung und die bestehenden, an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsflächen und Straßen sind als Beeinträchtigung/Vorbelastung (Lärm, optische Störreize, Zerschneidung, Kollision, etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen. Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sind aufgrund der Biotopausstattung des Plangebiets in Verbindung mit der gegebenen Vorbelastung, der Lage und derzeitigen Nutzung nicht zu erwarten.

Es ist festzustellen, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen wird.

#### Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der niedersächsischen Umweltverwaltung<sup>2</sup> hat ergeben, dass von der Planung keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte gem. BNatSchG betroffen sind. Die nächstgelegenen Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiet „Emstal“; Kennzeichen: LSG EL 00023, Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ Kennzeichen: LSG EL 00032/ FFH-Gebiet „Ems“; EU-Kennzahlen: 2809-331) befinden sich ca. 2,2 - 2,5 km östlich des Plangebietes. Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- und Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht innerhalb der Untersuchungsbereiche dargestellt.

---

<sup>2</sup> NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 17.09.2019 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

## 2.2 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

### Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet größtenteils um einen bislang unversiegelten, als Grünland genutzten Standort handelt. Im östlichen Randbereich befindet sich ein Wohnheim, diese Fläche ist bereits versiegelt.

### Boden

Die Sichtung des NIBIS-Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)<sup>3</sup> hat ergeben, dass die Bodentypen „Mittlerer Gley-Podsol“ sowie „Mittlerer Braunerde-Podsol“ vorliegen. Der Bodentyp „Mittlerer Braunerde-Podsol“ ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“<sup>4</sup> des LBEG aufgrund seiner äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit verzeichnet. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gem. NIBIS-Kartenserver<sup>5</sup> als „gering“ („Mittlerer Gley-Podsol“) bzw. „hoch“ („Mittlerer Braunerde-Podsol“) eingestuft. Im NIBIS-Kartenserver<sup>6</sup> sind keine Altlasten innerhalb des Plangebietes verzeichnet.

Das Plangebiet weist für den Bereich des mittleren Braunerde-Podsols eine besondere Bedeutung aus Sicht des Schutzgutes Boden auf.

### Wasser

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser: Gemäß NIBIS-Kartenserver<sup>7</sup> liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet im nördlichen Bereich bei >250-300 mm/a und im südlichen Bereich bei >300-350 mm/a. Somit liegt ein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“<sup>8</sup>. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250

<sup>3</sup> NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 17.09.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>4</sup> NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 b): *Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 17.09.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>5</sup> NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 17.09.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>6</sup> NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 d): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 17.09.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>7</sup> NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 e): *Grundwasserneubildung nach Methode mGROWA18*. - 30-jährige Jahresmittelwerte 1981-2010 - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 17.09.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>8</sup> NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum*

mm/a eine allgemeine Bedeutung ein. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „gering“ angegeben<sup>9</sup>, woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Wasserschutzgebiete liegen nicht im Plangebiet.

Überschwemmungsgebiete: Überschwemmungsgebiete liegen nicht im Plangebiet.

Aufgrund der hohen Grundwasserneubildungsrate sowie der hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen weist das Plangebiet eine besondere Bedeutung aus Sicht des Schutzgutes Wasser auf.

## Klima und Luft

Das Plangebiet wird weitgehend von einem artenarmen Intensivgrünland eingenommen. Bei Freilandbiotopen handelt es sich um kaltluftproduzierende Funktionselemente des Naturhaushalts. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperatenausgleichend wirken können. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Ähnliches gilt für frischluftproduzierende Flächen (insbesondere Wälder), die im Plangebiet in Form einer kleinflächigen Baumreihe und Baum-Wallhecke sowie vereinzelter größeren Gehölzbeständen anzutreffen sind, welche teils erhalten bleiben. Das Plangebiet weist insgesamt keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft auf, da die Freilandbiotope eine verhältnismäßig geringe Größe aufweisen und die Gehölzstrukturen aufgrund ihrer Kleinflächigkeit keine besondere Funktion als kaltluftproduzierendes Element des Naturhaushaltes aufweisen.

### 2.3 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Die Ortsbegehung hat ergeben, dass das Plangebiet größtenteils von einem intensiv genutzten Grünland eingenommen wird, welches nördlich, östlich, südlich sowie westlich durch bereits versiegelte Bereiche (Straßen/(Wohn-)Bebauung) begrenzt wird. Ein Bezug zur freien Landschaft ist nicht gegeben. Naturraumtypische, erlebniswirksame Landschaftselemente sind, mit Ausnahme des vorhandenen und zukünftig weiterhin bestehenden Heimathofes bzw. dessen angrenzenden Waldbeständen, nicht vorhanden.

Aus Sicht des Landschafts-/ Ortsbildes kommt dem Plangebiet insgesamt eine mittlere Bedeutung zu.

### 2.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur im Plangebiet selbst ist nicht vorhanden. Der südlich gelegene Heimathof als Freilichtmuseum stellt ein Freizeit- bzw. Tourismusangebot dar. Dieser

---

*landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von [http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung\\_der\\_RLBP\\_Ausgabe\\_2009\\_bei\\_Strassenbauprojekten\\_in\\_Niedersachsen.pdf](http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf)

<sup>9</sup> NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 f): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 17.09.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

ist von der Planung nicht betroffen. Von den umliegenden Straßen (Schüttorfer Straße, Ahlder Straße, Lange Straße, Mehringer Straße und Ludgeristraße) wirken Lärmimmissionen auf das Plangebiet ein. Diesbezüglich erfolgte eine schalltechnische Beurteilung, ob ein Wohngebiet möglich ist.<sup>10</sup>

In Bezug auf das Schutzgut Mensch weist das Plangebiet insgesamt eine untergeordnete Bedeutung auf.

## **2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)**

Das im Plangebiet vorhandene Wohnheim stellt ein Sachgut dar.

Weitere Vorkommen von Kultur- und sonstigen Sachgütern sind im Plangebiet nicht bekannt.

## **2.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)**

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

## **2.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)**

Im näheren Umfeld des Geltungsbereiches sind keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete ist das FFH-Gebiet „Ems“ (EU-Kennzahlen: 2809-331), das ca. 2,5 km östlich des Plangebietes liegt. Aufgrund der Entfernung können Auswirkungen auf das Europäische Netz >Natura 2000< ausgeschlossen werden.

## **2.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)**

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit vornehmlich als Grünland genutzt. Im näheren und weiteren Umfeld sind derzeit keine Betriebe oder Anlagen bekannt,

---

<sup>10</sup> Vgl. Schalltechnische Beurteilung (IPW 2019) vom 10.12.2019

die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Geplant ist die Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten, Straßenverkehrsflächen einschließlich besonderer Zweckbestimmung sowie einer öffentlichen Grünfläche. Dabei handelt es sich um Nutzungen, von denen keine besonderen Risiken ausgehen.

### **3 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen**

#### **3.1 Auswirkungsprognose**

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die südliche Erweiterung der bebauten Ortslage bzw. des Ortskernes zwischen den Straßen Oevelgünne und der Ludgeristraße geschaffen werden. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 142 aufgestellt und mit diesem allgemeine Wohngebiete, Straßenverkehrsflächen (einschließlich besonderer Zweckbestimmung) und einer öffentlichen Grünfläche festgesetzt. Durch die Planung kommt es zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen bzw. der Strukturen im Plangebiet (vgl. Kap. 2.1), da eine Überplanung von bislang unversiegelten Freiflächen erfolgt. Die Neuplanung führt zu einer neu zugelassenen Versiegelung von ca. 10.719 m<sup>2</sup>.

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgen anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016).

#### *Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt*

Aufgrund der geringen bzw. mittleren Wertigkeit der betroffenen Biotope ist mit keinen weiteren Eingriffen in das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu rechnen.

Schutzgebiete oder -objekte gem. BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Für potenziell vorkommende Vogelarten kann eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung (sh. Kap. 3.2) verhindert werden. Bei den vorkommenden „Allerweltsarten“ wird unterstellt, dass diese auch nach Umsetzung der Planung weiterhin in den neu geschaffenen und umliegenden Gehölz- und Freiflächen ausreichend Platz zur Anlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden werden und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Für potenziell vorkommende Fledermausarten kann eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung bzw. zu Baumfällungen sowie zum Gebäudeabriss (sh. Kap. 3.2) verhindert werden.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (sh. Kap. 3.2) keine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

zu erwarten sind. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

#### *Schutzgut Fläche, Boden, Wasser Klima und Luft*

Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine zusätzliche Flächenversiegelung in Höhe von ca. 10.719 m<sup>2</sup> zugelassen wird. Neben dieser neu zugelassenen Versiegelung kommt es durch die Anlage von Grün-/Freiflächen und einer öffentlichen Grünfläche zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme von ca. 9.056 m<sup>2</sup>. Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust einer unversiegelten, durch die Nutzung als Grünland überprägten Bodenfläche, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen kann. Es ist festzuhalten, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten sind.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Boden ist festzuhalten, dass aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit des Mittleren Braunerde-Podsol Bereiche mit einer besonderen Bedeutung im Plangebiet vorliegen. Eine Bebauung und Versiegelung sowie das Einbringen von Fremdmaterial (Sand, Kies, Beton etc.) führt zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Versickerungs-, Filter- und Pufferfunktion) sowie zu einer dauerhaften Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus. Innerhalb des Geltungsbereiches kommt es zu einer neu zugelassenen Versiegelung von Flächen in Höhe von 10.719 m<sup>2</sup>. Daneben bleiben ca. 9.056 m<sup>2</sup> unversiegelte Bodenflächen in Form von Grün-/ Freiflächen einschließlich Straßenbegleitgrün erhalten.

Vor dem Hintergrund der bereits überprägten Flächen innerhalb des Plangebietes führt die vorliegende Planung insgesamt zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Aus Sicht des Schutzgutes Wasser liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor. Bei dem geplanten Vorhaben (Errichtung von Wohnbebauungen) handelt es sich nicht um eine Planung mit einer hohen Grundwasserverschmutzungsgefährdung. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass ein Wohngebiet unter Berücksichtigung des allgemeinen Standes der Technik keine grundsätzlichen erheblich negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität hat. Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser wird oberflächlich einem Mulden-Rigolen-System zugeführt und in den Untergrund versickert. Das auf den Privatgrundstücken anfallende Oberflächenwasser wird vor Ort über Mulden versickert. Die im Plangebiet anfallenden Schmutzwasserabflüsse werden über Schmutzwasserkanäle gesammelt und in einen vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Mehringer Straße abgeleitet.<sup>11</sup> Mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ist daher nicht zu rechnen.

Von der Planung sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft betroffen.

#### *Schutzgut Landschaft*

Das Plangebiet wird größtenteils durch ein Intensivgrünland sowie nördlich, östlich, südlich

---

<sup>11</sup> Vgl. Wasserwirtschaftliche Vorplanung (IPW 2019) vom 06.11.2019

und westlich bereits versiegelte Bereiche (Straßen/(Wohn-)Bebauung) charakterisiert. Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Gebiet eine mittlere Bedeutung zu. Die Ausweisung allgemeiner Wohngebiete führt nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild.

#### *Schutzgut Mensch*

Bedeutende Wohnumfeldbereiche, Flächen für die Naherholung oder der Freizeit- und Tourismusindustrie sind von der Planung nicht betroffen. Die schalltechnische Beurteilung hat ergeben, dass ein Wohngebiet unter der Beachtung von Lärmschutzmaßnahmen bzw. Festsetzungen im Bebauungsplan möglich ist.<sup>12</sup>

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

#### *Schutzgut Kultur- und Sachgüter*

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen zu archäologisch bedeutsamen Bodenfunden (vgl. Kap. 3.2) kann eine Beeinträchtigung von Kulturgütern weitgehend ausgeschlossen werden.

#### *Wechselwirkungen*

Komplexe schutzgutübergreifende Wechselwirkungen sind von der Planung nicht betroffen.

#### *Europäisches Netz Natura 2000*

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind zwar in der weiteren Umgebung vorhanden (ca. 2,5 km Entfernung), werden jedoch aufgrund der räumlichen Trennung durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

#### *Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen*

Im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine als Störfallbetrieb einzustufenden gewerblichen Nutzungen bekannt. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes selbst weist kein besonderes Risiko für von der Fläche bzw. der geplanten Nutzung ausgehende Unfälle auf. Die Planung bedingt aller Voraussicht nach nur eine geringe Konflikintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen und ist somit als nicht erheblich anzusehen.

## **3.2 Umweltrelevante Maßnahmen**

### **Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung**

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG und dem § 1a (2) BauGB – sparsamer Verbrauch von Boden – Rechnung getragen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 142 „Baugebiet nördlich der Ludgeristraße“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung der bebauten Ortslage bzw. des Ortskernes zwischen den Straßen Oevelgünne und der Ludgeristraße, gleichsam als Lücken-

<sup>12</sup> Vgl. Schalltechnische Beurteilung (IPW 2019) vom 10.12.2019

schluss zwischen dem südlichen Ortskernrand und dem weiter südlich gelegenen Heimathof geschaffen werden. Durch die Wahl des Standortes wird an die Arrondierung des Ortsrandes angeknüpft und eine Inanspruchnahme von Flächen in der freien Landschaft vermieden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/ 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. In diesem Zusammenhang wird auf § 14 (1) und (2) des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen; danach sind zutage tretende Funde bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. sind zu schützen, wenn nicht die zuständige Denkmalpflegebehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet hat.

#### Maßnahmen zum Artenschutz

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind.

- **Baufeldräumung (Brutvögel):** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Umbau- oder Abriss von Gebäudebestand), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen, müssen nach Abschluss der Brutzeit und vor Beginn der neuen Brutzeit (also in Anlehnung an § 39 BNatSchG zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar) stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen/Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden oder der Umbau- oder Abriss von Gebäudebestand außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- **Gebäudeabriss, Baumfällungen (Fledermäuse):** Abbruch- oder Umbauarbeiten am vorhandenen Gebäudebestand (nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Planung bei dem Gebäude im östlichen Bereich des Plangebietes vorgesehen) sind außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse (April bis Oktober) und somit zwischen dem 01. November und dem 01. April durchzuführen. Weiterhin ist der Gebäudebestand unmittelbar vor Umbau oder Abbruch intensiv durch einen fachkundigen

Fledermauskundler auf eventuellen Besatz mit Individuen aus der Artgruppe der Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. In Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Mögliche Baumfällungen älterer Bäume ( $\geq 30$  cm Durchmesser) sind außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen. Unmittelbar vor den Fällarbeiten von Gehölzen  $\geq 30$  cm Brusthöhendurchmesser sind diese durch eine fledermausfachkundige Person (ggf. mittels Hubsteiger und Endoskop) hinsichtlich ihrer Quartierung/-funktion sowie auf eventuell anwesende Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

#### Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt die <Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)> dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte befindet sich im Anhang dieses Umweltplanerischen Fachbeitrages (vgl. Kap. 5.1). Innerhalb des Plangebietes können den geplanten Maßnahmen folgende Wertfaktoren zugewiesen werden:

#### **Freiflächen im allgemeinen Wohngebiet**

#### **Wertfaktor 1**

Für die allgemeinen Wohngebiete wird eine Grundflächenzahl von 0,4 zzgl. Überschreitung auf 0,6 festgesetzt. Bei einer GRZ von 0,6 werden maximal 60 % der allgemeinen Wohngebiete versiegelt. Der Anteil der nicht versiegelten Bereiche bzw. Freiflächen liegt somit bei 40 %. Diese Freiflächen sind als Zier- und Nutzgärten bzw. Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Gehölzpflanzungen, Beet-, Rasen- und Spielflächen charakterisieren werden.

#### **Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung: Straßenbegleitgrün)**

#### **Wertfaktor 2**

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Aufgrund der Lage direkt am Randbereich zwischen Straße und Gehölzbestand ist die Fläche als Freifläche/Grünfläche im Sinne einer sonstigen Grünanlage zu betrachten. Sie wird mit einem Wertfaktor von 2 bewertet.

Die v.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen allerdings nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen (rechnerisch) vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 30.214 WE** (vgl. Kap. 5.1 ff).

#### Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Nach § 13a Abs. 3 BauGB ist ein Monitoring nicht erforderlich.

#### 4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der naturschutzfachlichen Schutzgüter zu erwarten sind. Lediglich durch die zusätzliche Bodenversiegelung kommt es – bezogen auf die Bestandssituation – zu einem Kompensationsdefizit. Dieses – rein rechnerisch – ermittelte Kompensationsdefizit ist planungs- und naturschutzrechtlich wie folgt einzuordnen bzw. zu beurteilen:

Nach den Regelungen des § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind aber gleichwohl – auch im Verfahren nach § 13a BauGB – die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen. Um hierfür eine fachliche Grundlage zu schaffen, ist die vorliegende überschlägige Eingriffsbilanzierung erstellt worden.

Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Unter Beachtung der im Umweltplanerischen Fachbeitrag formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz (sh. Kap. 3.2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

## 5 Anhang

### 5.1 Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgen anhand der <Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)>.

#### 5.1.1 Eingriffsflächenwert

**Eingriffsflächenwert (WE) = Flächengröße (m<sup>2</sup>) x Wertfaktor (WF)**

Bestand	Flächen- größe (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor (WF)	Eingriffsflä- chenwert (WE)
<b>Planungsrechtlich abgesicherter Bestand gem. B-Plan Nr. 115</b>			
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	7.990	0	0
- Anpflanzung von Bäumen	(260)	2	520
Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbe- stimmung (Öffentliche Parkfläche)	5.450	0	0
- Anpflanzung von Bäumen	(90)	2	180
- Erhalt von Bäumen	(270)	Erhalt	-
Fläche für Wald	270	5	1.350
<b>Bereiche außerhalb bestehender B-Pläne</b>			
9.6 (GI) Artenarmes Intensivgrünland	17.630	2	35.260
10.4a (UH) Halbruderale Gras- und Staudenflur	100	3	300
10.4b (UH) Halbruderale Gras- und Staudenflur	320	3	960
12.1.4 (GRT) Trittrasen	1.100	1	1.100
12.4.2 (HEA) Baumreihe des Siedlungsbereichs	(140)	3	420
12.4.2 (HEA) Baumreihe des Siedlungsbereichs	(65)	Erhalt	-
13.4a (X) Versiegelte Flächen	25	0	0
13.4b (X) Versiegelte Flächen	680	0	0
<b>Gesamt:</b>	<b>33.565</b>		<b>40.090</b>

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von 40.090 Werteinheiten.

### 5.1.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Maßnahme	Flächengröße (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor (WF)	Kompensationswert (WE)
Allgemeine Wohngebiete (GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung auf 0,6); Gesamtfläche: ca. 20.590 m <sup>2</sup>			
- Versiegelung (60 %)	12.354	0	0
- Freiflächen (40 %)	8.236	1	8.236
Straßenverkehrsflächen	8.555	0	0
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (öffentliche Parkflächen)	3.600	0	0
- Erhalt von Bäumen (335)	(335)	Erhalt	-
Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung: Straßenbegleitgrün)	820	2	1.640
<b>Gesamt:</b>	<b>33.565</b>		<b>9.876</b>

Im Bereich des Bbauungsplanes wird ein Kompensationswert von ca. 9.876 Werteinheiten erzielt.

### 5.1.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem geplanten Flächenwert gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Geplanter Flächenwert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\
 40.090 \text{ WE} & - & 9.876 \text{ WE} & = & 30.214 \text{ WE}
 \end{array}$$

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Plangebiet ein rechnerisches Kompensationsdefizit **30.214 Werteinheiten** besteht.

Auch bei Verfahren nach § 13b BauGB gelten die Regelungen und Vorgaben des § 13a BauGB, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

## 5.2 Artenschutzbeitrag

### 5.2.1 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG<sup>13</sup> erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.<sup>14</sup>

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -
--	--

#### **§ 44 (1) BNatSchG**

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	

<sup>13</sup> In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

<sup>14</sup> Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
------------------------------	-------------------------------------

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)
------------------------------	---------------------------------

**§ 44 (5) BNatSchG**

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

**§ 45 BNatSchG** → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

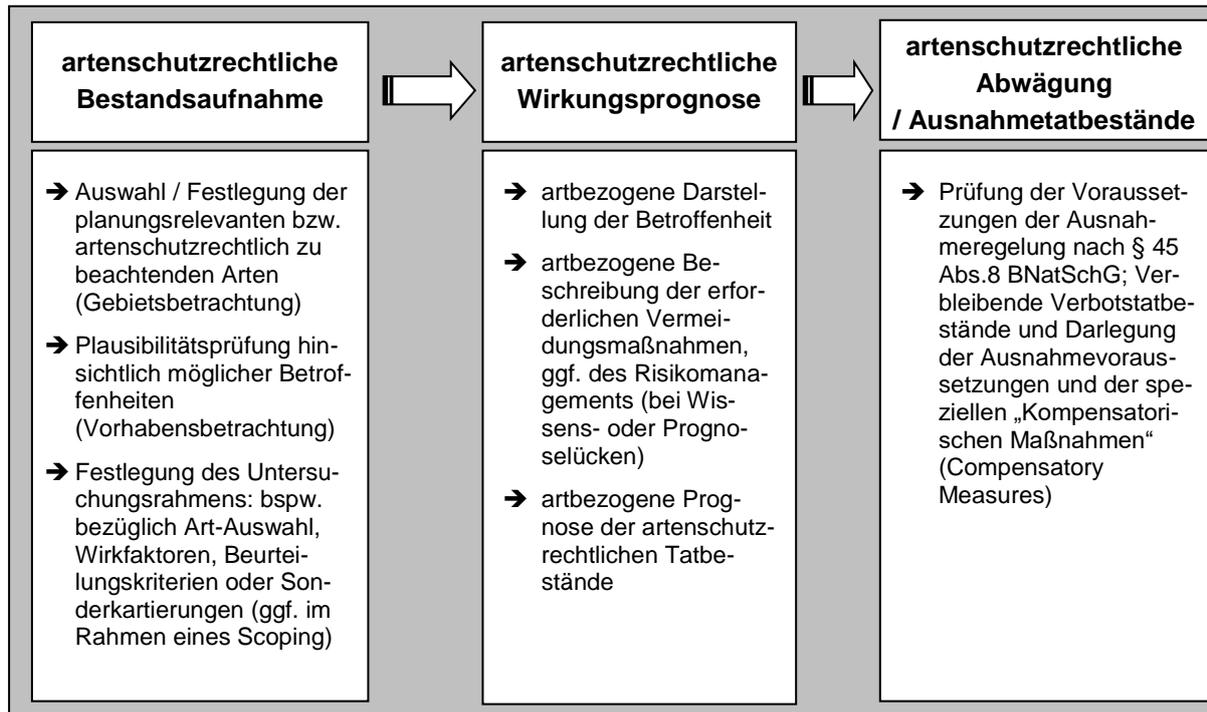
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

## **METHODISCHER ABLAUF**

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



### **5.2.2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren**

Laut den Umweltkarten des Niedersächsischen Umweltministeriums<sup>15</sup> befindet sich innerhalb des Plangebietes keine avifaunistisch wertvollen Bereiche für Gast- und Brutvögel oder für die Fauna wertvollen Bereiche. In ca. 2,5 km östlicher Entfernung liegt das FFH-Gebiet „Ems“ (EU-Kennzahlen: 2809-331).

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 3,37 ha selbst stellt sich zum größten Teil als intensiv genutzte Grünlandfläche dar, welche im östlichen Randbereich eine halbruderalen Gras- und Staudenflur aufweist. Im östlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein Wohnheim mit angrenzender Trittrasenvegetation. Südlich erstreckt sich die Straße „Ludgeristraße“ in Ost-Westrichtung, in deren südlichen Straßenseitenraum Kronentraufbereiche des südlich gelege-

<sup>15</sup> NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN (2019), Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 17.09.2018 von [http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Global-NetFX\\_Umweltkarten/](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Global-NetFX_Umweltkarten/)

nen Waldbereiches hineinragen. Teilweise sind im Straßenseitenraum größere Gehölzbestände (Eichen und Linden mit einem BHD zwischen ca. 30-60 cm sowie ca. 80-110 cm) vorhanden. Westlich des Plangebietes befinden sich, in Nord-Südrichtung verlaufend, die Straßen „Ahlder Straße“/„Lange Straße“, welche im östlichen Bereich eine Stieleichenreihe (BHD bis zu ca. 25 cm) innerhalb einer halbruderalen Gras- und Staudenflur aufweisen.



**Foto 1:** Blick von Südwesten Richtung Nordosten. Im Vordergrund befindet sich eine Stieleiche (BHD ca. 110 cm), in deren Bereich ein Parkplatz errichtet werden soll. Die Eiche wird zum Erhalt festgesetzt. Im Hintergrund befindet sich das Intensivgrünland, welches mit Wohnbebauung bzw. teilflächig einem Parkplatz überplant wird.



**Foto 2:** Blick von Südwesten Richtung Osten. Die Straße „Ludgeristraße“ erfährt im Zuge der Planung eine neue Straßenführung. Links ist das Intensivgrünland, welches überplant wird, rechts der Gehölz-/Waldbestand am Heimathof zu sehen. Im Bereich der aktuellen Straßenführung sowie auf Teilen des vorhandenen Intensivgrünlandes soll teilflächig ein Parkplatz entstehen.



**Foto 3:** Blick von Süden-Zentral Richtung Norden auf das überplante Intensivgrünland. Im Hintergrund ist das Zentrum von Emsbüren zu sehen.



**Foto 4:** Blick von Süden-Zentral Richtung Osten auf die Fragmente einer Baum-Wallhecke (vornehmlich Eichen und Zitterpappel).



**Foto 5:** Blick von Osten Richtung Westen auf das überplante Intensivgrünland



**Foto 6:** Blick von Zentral Richtung Süden auf das überplante Intensivgrünland. Im Hintergrund befindet sich der Gehölz-/Waldbestand am Heimathof.



**Foto 7:** Blick von Südosten Richtung Nordosten. Im Vordergrund ist das überplante Intensivgrünland, dahinter die halbruderaler Gras- und Staudenflur und im Hintergrund das Wohnheim, welches im Zuge der Planung abgerissen werden soll, zu sehen.



**Foto 8:** Blick von Nordosten Richtung Südosten auf das überplante Intensivgrünland. Im Hintergrund ist das Wohnheim, welches abgerissen werden soll, zu sehen.



**Foto 9:** Blick von Nordwesten Richtung Süden auf die Straße „Lange Straße“. Im Hintergrund links ist die Eichen-/Lindenreihe zu sehen, welche eine Überplanung erfährt.



**Foto 10:** Blick von Westen-Zentral Richtung Osten auf das überplante Intensivgrünland. Im Hintergrund befindet sich das Wohnheim, welches abgerissen werden soll.



**Foto 11:** Blick von Südwesten Richtung Westen auf den Knotenpunkt „Ahlder Straße/L40“. In diesem Bereich ist ein Kreisverkehr geplant.

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen<sup>16</sup> sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz<sup>17</sup> sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

**Tabelle 1:** Potenzielles Artspektrum im Untersuchungsgebiet, Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang (II) IV der FFH-RL	Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden (angrenzende Gehölzstrukturen, Gebäude), eventuell Nutzung der Freiflächen als Teilnahrungshabitat <b>Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen.</b>
Biber	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Haselmaus	Anh. IV	Vorkommen nicht zu erwarten. Außerhalb des Verbreitungsgebietes (Range der Art), keine Nachweise im Naturraum bekannt (NLWKN 2011)
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt Arten mit besonderer Planungsrelevanz	Vogelschutzrichtlinie	Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung in Verbindung mit der naturräumlichen Lage zu erwarten. <b>Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen.</b>
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung
<i>Amphibien</i>		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh. II und IV	

<sup>16</sup> NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

<sup>17</sup> NLWKN (Hrsg.) 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover unveröff.

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentiell Vorkommen im Plangebiet
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen
Sumpf-Glanzkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen
Froschkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen
Schierling-Wasserfenchel	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen
Vorblattloses Leinblatt	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen
Prächtiger Dünnfarn	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen
<i>Käfer</i>		
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. II und IV	Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden.
Großer Eichenbock, Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	Anh. II und IV	Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden.
<i>Libellen</i>		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Helm-Azurjungfer	Anh. II und IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Im Ergebnis obenstehender Relevanzanalyse sind Vorkommen von Fledermäusen sowie europäischen Vogelarten im Plangebiet nicht auszuschließen.

### Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Vorgesehen ist der Bau von Wohngebieten, die Errichtung eines Parkplatzes sowie der Bau eines Kreisverkehrs am Knotenpunkt „Ahlder Straße/L40“ einschließlich neuer Straßenführung der Straße „Ludgeristraße“. Der Wohnungsbau, die Errichtung des Parkplatzes sowie die

neue Straßenführung der Straße „Ludgeristraße“ erfolgen größtenteils auf einem intensiv genutzten Grünland (sh. Fotos 1-3; 5-8;10). Im östlichen Bereich des Plangebietes ist ein Gebäudeabriss des derzeit vorhandenen Wohnheimes geplant. Der Kreisverkehr am Knotenpunkt „Ahlder Straße/L40“ befindet sich in einem Bereich, der größtenteils bereits versiegelt ist (bestehende Straßen).

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Bau- und anlagebedingt geht vornehmlich ein intensiv genutztes Grünland verloren. Besondere faunistische oder floristische Vorkommen können in diesem Bereich ausgeschlossen werden. Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölzbestände bleiben weitgehend erhalten bzw. werden größtenteils zum Erhalt festgesetzt. Lediglich ein im Bereich der Ludgeristraße vorhandenes Fragment einer Baum-Wallhecke sowie vereinzelte Eichen- und Lindenbestände entlang der Lange Straße/Ahlder Straße werden überplant.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren (Lärm, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung) werden sich mit dem geplanten Bau von Wohngebieten, der Errichtung eines Parkplatzes sowie dem Bau des Kreisverkehrs einschließlich neuer Straßenführung der Straße „Ludgeristraße“ unmittelbar angrenzend zu bestehenden baulichen Nutzungen zumindest geringfügig vergrößern. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung/bestehenden intensiven Nutzung werden gegenüber den bestehenden betriebsbedingten Auswirkungen keine erheblich nachteiligeren Wirkfaktoren erwartet, die sich auf die potentiell vorkommenden Arten (Brutvogel- und Fledermausarten im Gebäude- und Gehölzbestand) auswirken werden.

Faunistische Kartierungen sind unter Berücksichtigung der Ausprägung der für den Bau von Wohngebieten vorgesehenen Flächen und der Planung nicht vorgesehen. Zur Abschätzung des Artenpotenzials erfolgten bereits am 06.02.2019 sowie am 21.08.2019 eine Biotoptypenkartierung nach v. DRACHENFELS (2016).

### **5.2.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung**

#### **Fledermäuse**

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Konkrete Daten über Fledermausvorkommen im Plangebiet liegen nicht vor. Die intensiv genutzte Grünlandfläche kann eine Bedeutung als Nahrungshabitat aufweisen. Im Plangebiet befinden sich (ältere) Gehölzbestände. Eine Nutzung als Jagdgebiet oder teilweise auch als Quartier ist nicht auszuschließen. Eine Begutachtung der Gehölze, welche eine Überplanung erfahren, ergab keine, vom Boden einsehbare, offensichtlichen Höhlungen. Eine Quartiernutzung von Gebäudeteilen des im östlichen Bereich vorhandenen Wohnheimes kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, dieses soll abgerissen werden.

### ***Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben***

#### Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Die im südlichen Teil des Plangebietes vorhandene Baum-Wallhecke wird aller Voraussicht nach entfallen. Die in der Baum-Wallhecke vorhandenen Gehölze weisen jedoch einen BHD <30 cm auf. Darüber hinaus werden Bäume  $\geq 30$  cm BHD zum Erhalt festgesetzt und somit nicht gefällt.

Einzeltiere nutzen auch kleinere Stamm- oder Rindenrisse und kleinräumige Höhlungen als Quartier (Tagesverstecke während der Sommeraktivitätszeit). Aus diesem Grund sind notwendige Baumfällarbeiten zur Vermeidung der Erfüllung des Tötungsverbotes außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen dem 01. November und 01. März (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) durchzuführen. Weiterhin sind Abbruch- oder Umbauarbeiten am vorhandenen Gebäudebestand außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse (April bis Oktober) und somit zwischen dem 01. November und dem 01. April durchzuführen. Der Gebäudebestand ist unmittelbar vor Umbau oder Abbruch intensiv durch einen fachkundigen Fledermauskundler auf eventuellen Besatz mit Individuen aus der Artgruppe der Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

#### Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Konkrete Daten zum Vorkommen von Fledermäusen liegen nicht vor. Unter Berücksichtigung der Ausprägung und derzeitigen Nutzung des Plangebietes sowie des unmittelbaren Umfeldes und der vorgesehenen Planung, werden nach derzeitigem Kenntnisstand Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken können, nicht erwartet.

#### Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Konkrete Daten zum Vorkommen von Fledermäusen liegen nicht vor.

Eine Überplanung der Gehölzbestände mit einem BHD  $\geq 30$  cm ist nicht vorgesehen, diese Gehölze bleiben erhalten und werden zum Erhalt festgesetzt. Die überplanten Gehölze innerhalb der im Süden befindlichen Baum-Wallhecke sowie der Eichen- und Lindenbestände an der Lange Straße/Ahlder Straße weisen einen BHD <30 cm auf.

Das im östlichen Bereich des Plangebietes vorhandene Wohnheimgebäude kann als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG von Fledermausarten genutzt werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine älteren Gehölze von der vorliegenden Planung betroffen.

Abbruch- oder Umbauarbeiten am vorhandenen Gebäudebestand sind außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse (April bis Oktober) und somit zwischen dem 01. November und dem 01. April durchzuführen. Der Gebäudebestand ist unmittelbar vor Umbau oder Abbruch intensiv durch einen fachkundigen Fledermauskundler auf eventuellen Besatz mit Individuen aus der Artgruppe der Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von

Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. In Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

### **Brutvögel**

Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Im Vordergrund stehen jedoch Arten der Roten Liste und/oder ungefährdete Arten mit besonderen ökologischen Anforderungen, koloniebrütende Vogelarten und Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie, als besonders planungsrelevante Arten<sup>18</sup>. Bei den weiteren häufigen und ubiquitären Arten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind.

Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- und Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche werden für das Plangebiet nicht dargestellt. Im Rahmen von zwei Vorortbegehungen (06.02.2019 und 21.08.2019) wurden im Plangebiet und in seinem unmittelbaren Umfeld keine Hinweise auf Arten mit besonderer Planungsrelevanz festgestellt.

Es kommt im Bereich der im Süden befindlichen Baum-Wallhecke sowie vereinzelter Eichen- und Lindenbestände an der Lange Straße/Ahlder Straße zu einer Überplanung des **Gehölzbestandes** und damit einer potentiellen Beeinträchtigung gehölzbrütender Vogelarten. Dabei handelt es sich um Bäume mit einem BHD  $\leq 30$  cm. Größere Nester (Greifvogelhorste) wurden im Rahmen der Vorortbegehung nicht gesichtet. In den Gehölzen sind in erster Linie häufige und ungefährdete Arten zu erwarten, wie z. B. Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Ringeltaube, Grünfink, Rotkehlchen, Misteldrossel, Gartenbaumläufer, Zaunkönig, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Kohlmeise, Blaumeise oder Rabenkrähe.

Hinweise auf eine mögliche Nutzung durch Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz (z. B. Eulen, Schwalben) liegen nicht vor und konnten im Rahmen der Vorortbegehungen am Gebäudebestand nicht festgestellt werden.

### ***Prognose einer vorhabenbedingten Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände***

#### Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen europäischer Vogelarten bzw. ihrer Entwicklungsformen dürfen Gehölze nur nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar) gerodet werden.

#### Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen potentiell vorkommender Brutvogelarten auswirkt, ist mit Umsetzung der vorliegenden Planung nicht zu erwarten (vgl. oben: betriebsbedingte Wirkfaktoren).

---

<sup>18</sup> Zur Unterscheidung von Arten mit besonderer und allgemeiner Planungsrelevanz vergl. Albrecht, K. et. al. 2014: Leistungsbeschreibungen für faunistischer Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. F+E Vorhaben im Auftrag des BMVBS

### Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Für das potentiell vorhandene Artenspektrum (häufige, ungefährdete Vogelarten des strukturierten Offenlandes sowie der Gärten und Parkanlagen) wird davon ausgegangen, dass im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes sowie z.T. auch innerhalb des Plangebietes (z. B. in den bestehen bleibenden Gehölzbeständen, aber auch mit Umsetzung der Planung in den neu entstehenden Garten-/Freiflächen) ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind. Ein Ausgleich über CEF-Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Brutvögel vermieden werden.

#### **5.2.4 Zusammenfassung**

Die Umsetzung der Planung des B-Planes Nr. 142 bedingt in erster Linie die Inanspruchnahme bereits intensiv genutzter Grünlandflächen sowie den Abriss eines Gebäudekomplexes. Die größeren und älteren Gehölzbestände werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht überplant. Arten mit besonderer Planungsrelevanz sind mit hoher Wahrscheinlichkeit von dem Vorhaben nicht betroffen.

Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen ist keine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten.

- **Baufeldräumung (Brutvögel):** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Umbau- oder Abriss von Gebäudebestand), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also in Anlehnung an § 39 BNatSchG zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar) stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen/Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden oder der Umbau- oder Abriss von Gebäudebestand außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- **Gebäudeabriss, Baumfällungen (Fledermäuse):** Abbruch- oder Umbauarbeiten am vorhandenen Gebäudebestand (nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Planung bei dem Gebäude im östlichen Bereich des Plangebietes vorgesehen) sind außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse (April bis Oktober) und somit zwischen dem 01. November und dem 01. April durchzuführen. Weiterhin ist der Gebäudebestand unmittelbar vor Umbau oder Abbruch intensiv durch einen fachkundigen

Fledermauskundler auf eventuellen Besatz mit Individuen aus der Artgruppe der Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. In Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Mögliche Baumfällungen älterer Bäume ( $\geq 30$  cm Durchmesser) sind außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen. Unmittelbar vor den Fällarbeiten von Gehölzen  $> 30$  cm Brusthöhendurchmesser sind diese durch eine fledermausfachkundige Person (ggf. mittels Hubsteiger und Endoskop) hinsichtlich ihrer Quartierung/-funktion sowie auf eventuell anwesende Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

### 5.3 Bestandsplan

sh. nächste Seite